

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Osnabrück

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), und § 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) in der Fassung vom 02.10.2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 403) hat der Kreistag des Landkreises Osnabrück in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabenträger und Anwendungsbereich

- (1) Der Landkreis Osnabrück ist gem. § 3 Abs. 1 NRettDG Träger des Rettungsdienstes. Der Landkreis Osnabrück betreibt den Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung, für dessen Inanspruchnahme Gebühren nach dieser Satzung zur Deckung der Kosten erhoben werden.
- (2) Solange und soweit zwischen dem Landkreis Osnabrück als Träger des Rettungsdienstes und den Kostenträgern der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung eine wirksame Entgeltvereinbarung i.S.d. § 15 NRettDG besteht, werden Einsätze für deren Mitglieder nicht nach dieser Satzung, sondern nach Maßgabe der Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern abgerechnet.

§ 2 Abrechnung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden gem. § 16 NRettDG i.V.m § 12 Abs. 1 NKAG durch den DRK-Rettungsdienst und Krankentransport im Landkreis Osnabrück e.V. vorgenommen. Die Gebührenbescheide ergehen im Namen und im Auftrag des Landkreises Osnabrück.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Der Landkreis Osnabrück erhebt für Leistungen nach § 2 NRettDG folgende Gebühren:

- | | |
|--|----------|
| a. Notfalleinsatz (Notfallrettung): | |
| Das Mindestentgelt beträgt: | 426,00 € |
| Für jeden Beförderungskilometer zusätzlich: | 6,00 € |
|
b. Qualifizierter Krankentransport: | |
| Das Mindestentgelt beträgt: | 199,00 € |
| Für jeden Beförderungskilometer zusätzlich: | 4,00 € |

c. Notfalltransport nicht disponibel (NKTW):

Das Mindestentgelt beträgt:	306,00 €
Für jeden Beförderungskilometer zusätzlich:	4,50 €

d. Notarzteinsatzfahrzeug:

Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges wird eine Pauschale in Höhe von 441,00 € (ohne Entgelt für den Notarzt) berechnet.

e. Notarzt

Für den Einsatz des Notarztes wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von 296,00 € berechnet.

f. Sachtransporte

Für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen und ähnlichen Gütern nach § 2 Abs. 2 S. 2. NRettdG werden 50% des Entgelts für einen entsprechenden qualifizierten Krankentransporteinsatz nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b berechnet.

g. Sanitätsdienste

Nicht Gegenstand dieser Gebührensatzung sind Hilfeleistungen durch die Sanitätsdienste bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

h. Begleitpersonen

Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

Die unter f. genannten Leistungen werden nicht nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt und nicht mit den Kostenträgern, sondern mit der jeweils anfordernden Stelle abgerechnet.

- (2) Werden im Einsatz gleichzeitig mehrere Patienten versorgt bzw. transportiert, so fallen die in Absatz 1 genannten Gebühren für jeden Patienten gesondert an.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die sachliche Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme einer Leistung des Rettungsdienstes im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettdG. Eine Inanspruchnahme des Rettungsdienstes liegt auch dann vor, wenn die Rettungskräfte am Einsatzort eine medizinische Hilfeleistung erbringen, ein anschließender Transport aber nicht erfolgt. Nicht jedoch bei Einsätzen ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen ohne vorherige medizinische Hilfeleistung.
- (2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung entsteht die sachliche Gebührenpflicht bereits mit Beginn des Einsatzes nach Anordnung durch die Rettungsleitstelle des Landkreises Osnabrück.
- (3) Die Rettungsleitstelle bestimmt die Einsatzart und das einzusetzende Rettungsmittel. Die Anordnung der Rettungsleitstelle ist für die Festsetzung der zu erhebenden Gebühr maßgebend.
- (4) Die persönliche Gebührenpflicht entsteht mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 5
Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer eine Leistung des Rettungsdienstes im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG in Anspruch nimmt.
- (2) Bei einer Rettungsmittelanforderung im Falle der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag ist Gebührenpflichtiger der Geschäftsherr.
- (3) Bei missbräuchlicher Alarmierung ist jene Person, die den Rettungsdienst missbräuchlich alarmiert, Gebührenpflichtiger.

§ 6
Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 7
Inkrafttreten, Gültigkeit

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Osnabrück vom 19.12.2022 außer Kraft.

Osnabrück, den 11.12.2023

Landkreis Osnabrück
Kebschull
Landrätin